



## Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus

Stand: 15. Juni 2021

*Die Bundesregierung verlängert die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus. Die Förderbedingungen der Überbrückungshilfe gelten weiter. Neu hinzu kommt eine Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Die Neustarthilfe wird ebenfalls bis zum 30. September 2021 als Neustarthilfe Plus weitergeführt.*

### **Einzelheiten zur Überbrückungshilfe III Plus**

Die Überbrückungshilfe III Plus ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Zeitraum Juli bis September 2021 im Vergleich zu den betreffenden Monaten aus 2019 antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch den Steuerberater über das Corona-Portal des Bundes beantragt.

Die Bundesregierung erhöht zudem die Obergrenze für die Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus. Künftig können danach Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind, bis zu 40 Mio. Euro als Schadensausgleich im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend machen. Grundlage hierfür ist die Bundesregelung Schadensausgleich, welche die Europäische Kommission auf Antrag der Bundesregierung nunmehr genehmigt hat. Zusammen mit der bislang geltenden Obergrenze von bis zu 12 Mio. Euro Fördervolumen beträgt der maximale Förderbetrag künftig in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus maximal 52 Mio. Euro. Anträge auf Schadensausgleich nach der neuen Regelung können laut Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) in Kürze gestellt werden. Für Hilfen oberhalb der bisher geltenden 12 Mio. Euro gelten in Anlehnung an die im KfW-Sonderprogramm 2020 und dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds bereits angewandten Regelungen weiterhin Beschränkungen zu Gewinn- und Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und Bonuszahlungen.

Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt nunmehr 10 Mio. Euro.

Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 %. Im August beträgt der Zuschuss dann noch 40 % und im September reduziert er sich auf 20 %. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.

Ersetzt werden künftig zudem Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro erhalten.

Aktuell werden die FAQ zur Überbrückungshilfe III auf die Überbrückungshilfe III Plus angepasst und zeitnah veröffentlicht. Erst hieraus werden sich die genauen Antrags- und Förderbedingungen ergeben.

## *Wir unterstützen Sie*

Haben Sie Fragen zum Thema „Überbrückungshilfe III Plus“?  
Sprechen Sie uns gerne an - wir beraten Sie!

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ steht Ihnen hierfür

**Peter Krone** ° E: [peter.krone@gehrke-econ.de](mailto:peter.krone@gehrke-econ.de) ° T: 0511-700 50-128

gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an [datenschutz@gehrke-econ.de](mailto:datenschutz@gehrke-econ.de) widersprechen sowie ihre Berechtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.